

Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern

Das Zurückschneiden von Bäumen und Büschen dient der Verkehrssicherheit. Äste und Gebüsche, welche die Sicht behindern, müssen laufend entfernt werden.

Eigentümerschaften von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen sind dazu verpflichtet, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen- beziehungsweise den Wegraum ragen, zurückzuschneiden.

Das Wachstum der Pflanzen wird immer wieder unterschätzt. Oftmals reicht es nicht aus, zweimal pro Jahr einen Rückschnitt vorzunehmen. Eine ständige Kontrolle der Sichtzonen ist unerlässlich.

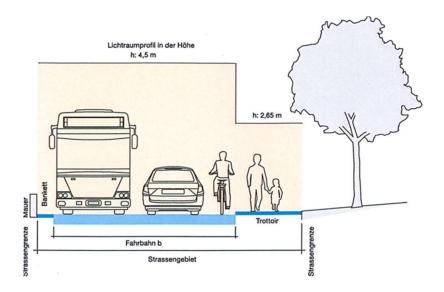
Bitte beachten Sie beim Zurückschneiden die folgenden Vorschriften:

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf Höhe von mindestens 4.50 Meter freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss die lichte Höhe mindestens 2.65 Meter betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein.
- Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen müssen Sichtzonen eingehalten werden. In den Sichtzonen muss sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 60 cm und einer solchen von 3 Meter gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone mit einem Abstand von mindestens 2 Meter ab Fahrbahn zugelassen.

Die folgenden Skizzen dienen der einfachen Erkennung von verschiedenen Bestimmungen der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV). Sie zeigen anhand der Beispiele auf, wo Sichtverhältnisse klar nicht mehr gewährleistet sind; hauptsächlich, weil nicht zurück geschnittene Pflanzen die Wahrnehmung behindern. Selbstverständlich gibt es viele weitere gefährliche Situationen; jeder Fall ist daher einzeln zu beurteilen.

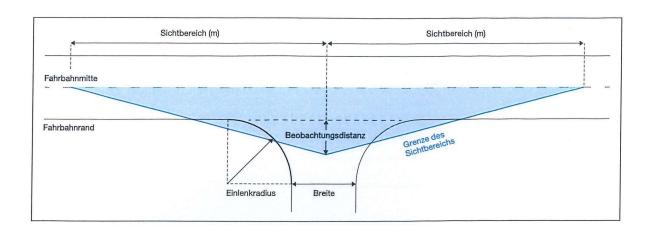
Die Stadtverwaltung dankt Ihnen für die aktive Mithilfe bei der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Lichtraumprofil Fahrbahn und Trottoir:



Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 Meter freigehalten werden. Über Fusswegen und Trottoir muss die lichte Höhe mindestens 2.65 Meter betragen.

Sichtzonen:



In den Sichtzonen muss sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 60 cm und einer solchen von 3 Meter gewährleitet sein.

Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m) ¹	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110-140